

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 26. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

Berlin nach der Wahl, die zweite

und **Antwort** vom 16. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 767

vom 26. Februar 2025

über Berlin nach der Wahl, die zweite

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht, weshalb die Bezirke teilweise um Stellungnahmen gebeten wurden, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt worden sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 3. Juli 2008 – 2 BvC 1/07, 7/07 –, NVwZ 2008, S. 991 [992] m. w. N.). Grundlage der Öffentlichkeit der Wahl bilden die verfassungsrechtlichen

Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).

Aus § 72 Abs. 4 BWO ergibt sich kein allgemeiner Grundsatz des Wahlrechtes, dass Einsichtnahme durch Dritte in Wahlniederschriften zu verhindern wäre. Nach dieser Regelung haben Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Verwaltungsbehörden der Kreise sowie Kreiswahlleiter sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass Einsichtnahme in Wahlniederschriften unzulässig wären. Insbesondere dient die Vorschrift nicht der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Wenn sicherzustellen ist, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, verfolgt dies den Zweck, die Unterlagen zur Nachprüfung der Wahlergebnisfeststellung legitimierten Wahlorganen zur Verfügung zu stellen und unter Umständen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Rekonstruktion des Wählerwillens zu ermöglichen (vgl. Schreiber, Kommentar zum BWG, 6. Auflage 1998, § 37 Rdz. 4). Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich also aus dem Schutz vor Verfälschungen, nicht aber aus der Geheimhaltung des Inhaltes der Wahlniederschrift, vgl. auch VG Düsseldorf vom 19.11.2002 zu 3 K 4502/02.

Die Wahl der Volksvertretung stellt in der repräsentativen Demokratie den grundlegenden Legitimationsakt dar. Die Stimmabgabe bei der Wahl zum Deutschen Bundestag bildet das wesentliche Element des Prozesses der Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und damit zugleich die Grundlage der politischen Integration. Die Beachtung der hierfür geltenden Wahlgrundsätze und das Vertrauen in ihre Beachtung sind daher Voraussetzungen funktionsfähiger Demokratie. Nur durch die Möglichkeit einer Kontrolle, ob die Wahl den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen entspricht, kann sichergestellt werden, dass die Delegation der Staatsgewalt an die Volksvertretung, die den ersten und wichtigsten Teil der ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtsträgern bildet, nicht an einem Defizit leidet. Die demokratische Legitimität der Wahl verlangt nach Kontrollierbarkeit des Wahlvorgangs, damit Manipulation ausgeschlossen oder korrigiert und unberechtigter Verdacht widerlegt werden kann.

Nur dies ermöglicht begründetes Vertrauen des Souveräns in die Ordnungsmäßigkeit der Bildung des Repräsentationsorgans. Die Verpflichtung von Legislative und Exekutive, dafür zu sorgen, dass das Wahlverfahren verfassungsgemäß gestaltet und ordnungsgemäß durchgeführt wird, reicht zur Vermittlung der notwendigen Legitimität für sich genommen nicht aus. Nur wenn sich das Wahlvolk zuverlässig selbst von der Rechtmäßigkeit des Übertragungsaktes überzeugen kann, wenn die Wahl also "vor den Augen der Öffentlichkeit" (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 31 Rn. 2) durchgeführt wird, kann das für das Funktionieren der Demokratie und die demokratische Legitimität staatlicher Entscheidungen notwendige Vertrauen des Souveräns in die dem Wählerwillen entsprechende Besetzung des Parlaments gewährleistet werden (vgl. NRW VerfGH, Urteil vom 19. März 1991 – VerfGH 10/90 –, NVwZ 1991, S. 1175 [1179]; Hanßmann, Möglichkeiten und Grenzen von Internetwahlen, 2004, S. 184). In der Republik ist die Wahl Sache des ganzen Volkes und gemeinschaftliche Angelegenheit aller Bürger. Dem entspricht es, dass auch die Kontrolle des Wahlverfahrens eine Angelegenheit und Aufgabe der Bürger sein muss.

Eine Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in

Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>). So liegt es – auch mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Wahlen in einer Demokratie – hier angesichts der Berichte über erhebliche Wahlfehler bereits im Vorfeld des Wahltages, die es transparent zu objektivieren gilt.

Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof von Berlin so zutreffend festgestellt hat, dass seine Entscheidung zur Ungültigkeit der Wahlen vom 26.09.2021 in tatsächlicher Hinsicht allein auf den Wahlniederschriften gründete, die nur ein einziger Verfahrensbeteiligter, der damalige Abgeordnete L., eingesehen und zu deren Inhalt vorgetragen hatte.

Die Bedeutung der Transparenz gerade in Berlin dürfte also außer Frage stehen.

Dies vorausgeschickt, frage ich den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sind bei den einzelnen Berliner Bezirksämtern für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag gestellt worden?
2. Wie viele dieser Anträge wurden von Wohnungslosen, wie viele von Auslandsdeutschen gestellt?

Zu 1. und 2.:

Zur Beantwortung wird auf die beigelegte Anlage 1 verwiesen. Aus der darin enthaltenen Übersicht gehen, aufgeschlüsselt nach Bezirken, alle ins Wählerverzeichnis eingetragenen Auslandsdeutschen und Wohnungslosen sowie weitere in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte hervor.

3. Wie viele dieser Anträge führten nicht zu einer Eintragung in das Wählerverzeichnis?

Zu 3.:

Ablehnungen erfolgen nur dann, wenn der Antrag entweder zu spät (nach dem 21. Tag vor der Wahl) oder unvollständig eingereicht wurde. Eine Erfassung der so abgelehnten Anträge im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Stellt die Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. deren Verweigerung nach Auffassung des Senats einen Verwaltungsakt dar? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Nein, bei Entscheidungen im Vorfeld einer unmittelbar bevorstehenden Bundestagswahl, die das Wahlrecht einer Person konkret betreffen (wie z. B. die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Verweigerung eines Wahlscheines) handelt es sich um sogenannte Wahlverfahrensakte. Sie unterliegen den vom Bundeswahlrecht vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren (bezogen auf das Bundeswahlrecht z. B. §§ 22 und 31 Bundeswahlordnung – BWO).

5. Sind alle Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in den jeweiligen Bezirken nach den Anforderungen des VwVfG beschieden worden? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:

Nein. Das Wahlrecht hält eigene Verfahrensvorschriften zur Behandlung der Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis bereit (bezogen auf das Bundeswahlrecht z. B. §§ 16 ff. BWO).

6. Ab wann und mit welchem Dienstleister zu welchen Portokosten sind in den einzelnen Berliner Bezirken die Briefwahlunterlagen an Auslandsdeutsche versandt worden?

Zu 6.:

Die Versendung ins Ausland erfolgt regelmäßig über die Deutsche Post AG. Zu den Portokosten kann der Senat zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben machen, da die Abrechnung der Kosten noch aussteht.

7. Gab es in Berlin diesbezüglich eine einheitliche Regelung oder zumindest Empfehlungen durch den Landeswahlleiter? Falls ja, seit wann und mit welchem Inhalt?

Zu 7.:

In Berlin werden Briefwahlunterlagen an Auslandsdeutsche vorrangig verschickt. Alle Bezirkswahlämter verfahren entsprechend der Regelung des § 28 Absatz 4 Satz 4 BWO. Auch zu dieser Bundestagswahl hat der Landeswahlleiter den Bezirkswahlämtern einen entsprechenden Hinweis gegeben.

8. Wie viele Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins sind in den jeweiligen Berliner Bezirken fristgerecht mündlich oder schriftlich gestellt worden?
9. Wie viele Wahlscheine wurden in den jeweiligen Berliner Bezirken ausgegeben?

Zu 8. und 9.:

Zur Beantwortung wird auf die beigefügte Anlage 2 verwiesen. Eine statistische Erfassung aufgrund von Verfristung zurückgewiesener Wahlscheinanträge erfolgt nicht.

10. Wie viele Wahlbriefe sind in den jeweiligen Berliner Bezirken a) am 23.02.2025 nach 18:00 Uhr und b) nach dem 23.02.2025 eingegangen? (bitte nach Eingangstagen sortiert)

Zu 10.:

Zur Beantwortung wird auf die beigefügte Anlage 3 verwiesen. Soweit in der Spalte „23.02.2025 nach 18 Uhr“ keine Zahl genannt ist, ist darauf hinzuweisen, dass nach 18.00 Uhr keine gesonderte Leerung mehr erfolgte. Etwaige Posteingänge nach 18 Uhr am 23.02.2025 wurden dann am 24.02.2025 erfasst.

11. Sind diese Stimmabgaben zu 8) als gültig behandelt worden?

Zu 11.:

Ein Bezug der Frage 8 zur Frage der Gültigkeit von Stimmabgaben ist nicht ersichtlich. Soweit Frage 10 in Bezug genommen werden sollte, gilt, dass nach 18 Uhr eingegangene Wahlbriefe nicht zu berücksichtigen sind und die entsprechenden Stimmen als nicht abgegeben gelten (vgl. hierzu § 39 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BWG).

Berlin, den 16. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage 1 (zu Frage 1)

Bezirk	Eintragungen in das Wählerverzeichnis			
	Auslandsdeutsche	Wohnungslose	Sonstige (u.a. Rückkehrende aus dem Ausland und neu Eingebürgerte)	insgesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.162	33	188	2.383
Friedrichshain-Kreuzberg	2.542	31	206	2.779
Lichtenberg	600	8	148	756
Marzahn-Hellersdorf	317	16	93	426
Mitte	2.609	50	302	2.961
Neukölln	1.164	12	172	1.348
Pankow	3.330	27	344	3.701
Reinickendorf	865	11	117	993
Spandau	385	7	118	510
Steglitz-Zehlendorf	1.952	12	123	2.087
Tempelhof-Schöneberg	1.642	15	223	1.880
Treptow-Köpenick	665	7	128	800
Berlin gesamt	18.233	229	2.162	20.624

Datenquelle: Auswertung aus dem Wahlberechtigten-Informations-Austausch-System (WIAS) der Bundeswahlleitungen, über welche die Eintragungen in die WVZ von den Wahlkreisleitungen an die Bundeswahlleitung erfolgte

Anlage 2 (zu Frage 9)

Wahlberechtigte und ausgestellte Wahlscheine anhand des vorläufigen Ergebnisses zur Bundestagswahl am 23.02.2025 in Berlin je Bezirk

Bezirksname	Wahlberechtigte insgesamt	Wahlberechtigte mit Wahlschein
Charlottenburg- Wilmerdorf	215.705	82.246
Friedrichshain-Kreuzberg	169.289	62.056
Lichtenberg	196.799	60.912
Marzahn-Hellersdorf	195.867	55.272
Mitte	207.445	70.700
Neukölln	192.506	64.219
Pankow	284.832	111.565
Reinickendorf	172.428	55.242
Spandau	156.334	44.375
Steglitz-Zehlendorf	214.757	85.997
Tempelhof-Schöneberg	229.228	85.274
Treptow-Köpenick	206.841	65.867
Berlin	2.442.031	843.725

Anlage 3 (zu Frage 10): Eingang von Wahlbriefen in den Berliner Bezirken am 23.02.2025 nach 18:00 Uhr und nach dem 23.02.2025

[illegible]